

Satzung des Dülkener Tennis-Club e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Dülkener Tennis-Club e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Viersen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Viersen unter der Vereinsregister - Nr. 0327 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Bestrebung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Pflege des Tennissports und sonstiger sportlicher Betätigungen und Leistungen und durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

§ 3

Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach 1977.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Aktive Mitglieder, d.h. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder selbst Tennis spielen oder durch Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages aktive Teilnahme an den Zielen des Vereins bekunden.
2. Passive Mitglieder, d.h. nichtspielende Mitglieder, die die Ziele des Vereins und den Tennissport innerhalb des Vereins fördern und unterstützen.
3. Jugendliche Mitglieder, d.h. spielende Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag ist jeweils der 31. Dezember eines Kalenderjahres).
4. Ehrenmitglieder, d.h. aktive und passive Mitglieder, die sich um den Tennissport im Allgemeinen und/oder um den Verein im Besonde-

ren verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular wird vereinsseitig als schriftlicher Aufnahmeantrag angesehen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen der Vereinssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Vereinsbeschlüsse anerkannt.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Im Fall zustimmender Entscheidung erfolgt die Aufnahme grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres der beantragten Mitgliedschaft, es sei denn, dass der Vorstand durch besonderen Beschluss Abweichendes zulässt. Für einen derartigen Beschluss gelten die vorstehenden Regelungen hinsichtlich seiner Gültigkeit entsprechend.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief bzw. Einschreibekarte an den Vorstand zu erklären.
3. Die erloschene Mitgliedschaft entbindet nicht von etwa noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Hierzu zählt namentlich die Entrichtung des vollen Mitgliedsbeitrages bzw. etwaiger Umlagen für das laufende Geschäftsjahr.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, gegen die Vereinszwecke oder die Vereinssatzung,
 - b) wegen einer unehrenhaften oder grob unsportlichen Handlung,
 - c) wenn sich das Mitglied den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt,
 - d) wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen mehr als vier Wochen in Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt und auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen wurde,
 - e) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Gegen den Bescheid des Vorstandes ist binnen einer Frist von vier Wochen - vom Tage der Zustellung ab - Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Rechtsweg ist, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
6. Mit Tod, Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Ansprüche gegenüber dem Verein,

gleichviel welcher Art und gleich welcher Höhe und gleich aus welchem Grunde und unabhängig davon, ob bekannt oder nicht, bestehen nicht. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden nicht erstattet.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Anlagen des Vereins zur Ausübung des Tennissports entsprechend den Vorstands- und Mitgliederbeschlüssen und der erlassenen Spielordnung zu benutzen.

Ferner hat jedes Mitglied das Recht der Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen, gegebenenfalls unter den für besondere Veranstaltungen speziell festgesetzten Bedingungen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, schriftlichen Vorladungen des Vorstandes oder etwaiger Vereinsausschüsse Folge zu leisten.
3. Bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Rechtstreigkeiten mit dem Verein dürfen die persönlich beteiligten Mitglieder jedoch ihr Stimmrecht nicht ausüben.
4. Alle die Änderung der Mitgliedschaft betreffenden Erklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen im Bank-Lastschriftverfahren zu entrichten.

Gebühren für Beitragsmahnungen und -beitreibungen fallen dem jeweiligen Mitglied zur Last.

Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Zahlungserleichterungen oder Beitragsermäßigungen zu gewähren.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen. Gleiches gilt auch für die Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Mit Genehmigung des Vorstandes dürfen auch Nicht-Mitglieder den Mitgliederversammlungen als Gäste beiwohnen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind neben der Vereinssatzung die Grundlage des Vereinslebens.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies:
 - a) der Vorstand im Interesse des Vereins beschließt, oder
 - b) von 30 % der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden unter Angaben von Zweck und Gründen beantragt wird.

4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder (bei Familienmitgliedern gemeinsam). Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Etwaige Form- bzw. Fristverletzungen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung gelten als geheilt durch Genehmigung durch 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) satzungsgemäße Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen sowie über die Zahlungsmodalitäten derselben,
 - h) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - i) Verschiedenes.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Für die Dauer der Entlastung der Vereinsorgane und der Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus der Mitte ihrer Mitglieder einen Versammlungsleiter. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben. Das Protokoll ist bei den Vereinsakten aufzubewahren.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

9. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand.
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültig abgegebenen Stimmen bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Jugendwart.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger, der die Aufgaben des Ausgeschiedenen kommissarisch übernimmt, bestimmen.

4. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat alle Vereinsangelegenheit zu besorgen, soweit sie nicht ausdrücklich in dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zur Erledigung übertragen sind. Er fasst die dazu erforderlichen Beschlüsse.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Bewilligung von Ausgaben,
 - c) für Geschäftsanweisungen die erforderlichen Richtlinien und Anordnungen für die Durchführung der Arbeiten in den Vereinsämtern zu geben,
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

- e) zum Abschluss des Geschäftsjahres jeweils einen unterzeichneten Jahresbericht und einen Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen,
 - f) im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes für dessen restliche Amtszeit einen Dritten kommissarisch zu bestimmen, der dessen Vorstandsaufgabe übernimmt.
6. Die Geschäftsführung des Vorstandes unterliegt der Aufsicht durch die Mitgliederversammlung.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung - vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes es beantragen, zusammen, mindestens dreimal jährlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass durch diese Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Auf jedes Vorstandsmitglied entfällt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer, welche das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassen und in die Buchführungen haben. Sie unterliegen keinen Weisungen und prüfen in eigener Verantwortung. Die zu wählenden Kassenprüfer müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Sie müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenführungen prüfen und deren Befund im Kassenbuch schriftlich niederlegen. Über die vorgenommenen Prüfungen haben sie dem Vorstand Bericht zu erstatten. Ebenfalls haben sie in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen und bei ordnungsgemäßer

Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvwarts zu beantragen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Aufhebung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für diese zweite außerordentliche Mitgliederversammlung bedarf es keiner Fristwahrung zwischen Einberufung und Versammlungstermin. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
6. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für eine Verschmelzung.

7. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als Liquidator des Vereins bestellt. Sie sind berechtigt, den Verein nur gemeinsam zu vertreten.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfalls des bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen des Vereins an den Stadtsportverband Viersen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.
9. Bei einer eventuellen Verschmelzung verbleibt das Vermögen bei dem neuen Verein, soweit dieser neue Verein die Voraussetzungen eines gemeinnützigen Sportvereins nach seiner Satzung erfüllt; andernfalls fällt das Vermögen an den zuvor genannten Begünstigten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Viersen, 10. Februar 2008